

E I N L A D U N G Z U R
H A U P T V E R S A M M L U N G

WIR LADEN UNSERE AKTIONÄRE ZU DER AM
MITTWOCH, 04. JUNI 2008, 10.00 UHR MESZ,
IM GERRY WEBER EVENT-CENTER, AM GERRY
WEBER STADION, WESTSTRASSE, 33790 HALLE/
WESTFALEN, STATTFINDENDEN ORDENTLICHEN
HAUPTVERSAMMLUNG EIN.

ISIN DE0003304101
WKN 330410

GERRY WEBER
INTERNATIONAL AG

Neulehenstrasse 8 · 33790 Halle/Westfalen

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Oktober 2007 und des Lageberichts der Gerry Weber International AG sowie des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Oktober 2007 und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006/2007

2. Verwendung des Bilanzgewinns 2006/2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss zum 31. Oktober 2007 ausgewiesenen Bilanzgewinn von **EUR 33.905.711,10** wie folgt zu verwenden:

- a) Ausschüttung einer Dividende in Höhe von **EUR 0,50** je Stückaktie mit voller Gewinnanteilsberechtigung für das Geschäftsjahr 2006/2007; d.h. insgesamt **EUR 11.476.490,00**,
- b) Vortrag des Restbetrags in Höhe von **EUR 22.429.221,10** auf neue Rechnung.

Die Dividende ist ab dem 05. Juni 2008 fällig.

Die unter dem Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen sowie der unter Tagesordnungspunkt 2 angeführte Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Verwendung des Bilanzgewinns können im Internet unter **www.gerryweber-ag.de** (Unternehmen/Investoren) und in den Geschäftsräumen der Gerry Weber International AG, Neulehenstraße 8, 33790 Halle/Westfalen eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006/2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006/2007 Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006/2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006/2007 Entlastung zu erteilen.

5. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Im Interesse der Aktionäre will die Gesellschaft das Instrument des Rückkaufs eigener Aktien nutzen, um flexibel auf sich ergebende Übernahmen im Rahmen von Zusammenschlüssen, dem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an diesen durch Angebot der Ausgabe von erworbenen eigenen Aktien reagieren zu können. Um diese Möglichkeiten zu erhalten, die von Gesetzes wegen nur befristet eingeräumt werden können, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 31.10.2009 eigene Aktien bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien darf den Börsenkurs nicht um mehr als fünf vom Hundert unter- oder überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei jeweils der Mittelwert der im XETRA-Handel (oder eines an die Stelle des XETRA-Systems tretenden Nachfolgesystems) festgestellten Kurse für die Aktie während der letzten fünf Börsentage vor dem Erwerb der Aktien. Der Erwerb kann auch durch ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre erfolgen. In diesem Fall

darf der angebotene und gezahlte Erwerbspreis den Mittelwert der im XETRA-Handel festgestellten Kurse für die Aktie an dem fünften bis einschließlich dritten Börsentag vor der Veröffentlichung des Erwerbsangebotes um nicht mehr als fünf vom Hundert über- oder unterschreiten.

2. Der Vorstand wird ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken zu verwenden, insbesondere auch zu den folgenden:
 - a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht um mehr als fünf vom Hundert unterschreitet. Diese Ermächtigung beschränkt sich unter Einbeziehung von Aktien, die aus dem genehmigten Kapital gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung. Als maßgeblicher Börsenpreis gilt der Mittelwert der im XETRA-Handel (oder eines an die Stelle des XETRA-Systems tretenden Nachfolgesystems) festgestellten Kurse für die Aktie während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien.
 - b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen anzubieten oder zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Rechten oder Sachleistungen zu verwenden und zu übertragen.
 - c) Für die vorgenannten Fälle lit. a) und b) und in diesem Umfang wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.
 - d) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.
3. Sämtliche der vorbezeichneten Ermächtigungen können ganz oder mehrmals in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5 nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat den nachfolgenden Bericht zum Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts bzw. die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Veräußerung von eigenen Aktien der Gesellschaft auszuschließen, erstattet.

Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär kostenlos unverzüglich übersandt. Der Bericht hat den folgenden Inhalt:

„Tagesordnungspunkt 5 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen eigene Aktien in Höhe von bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Mit dieser Ermächtigung wird die Gerry Weber International AG für den Zeitraum bis zum 31.10.2009 in die Lage versetzt, das Instrument des Erwerbs eigener Aktien zu nutzen, um die mit dem Erwerb von eigenen Aktien verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren.

Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gerry Weber International AG in die Lage versetzt, eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots zu übernehmen. Die Grenzen des Erwerbspreises sind in der Beschlussvorlage fest definiert.

Die Beschlussvorlage sieht weiterhin vor, dass die Gesellschaft die erworbenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einziehen oder wieder veräußern kann. Für den Fall der Einziehung wird das Grundkapital der Gerry Weber International AG herabgesetzt.

Für den Fall der Veräußerung sieht die vorgeschlagene Ermächtigung vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vornehmen kann, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung um nicht mehr als 5 % unterschreitet. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird damit Rechnung getragen und von der Möglichkeit des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 5 2. Halbsatz in Verbindung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne dieser Regelung gilt dabei der Mittelwert der festgestellten Kurse für die Aktie im XETRA-Handel (oder eines an die Stelle des XETRA-Systems tretenden Nachfolgesystems) während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien erfolgt zeitnah vor der Veräußerung der eigenen Aktien.

Die mit der Ermächtigung eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dient dem Interesse der Gerry Weber International AG, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu verkaufen und ggfs. zusätzliche neue in- und ausländische Aktionärsgruppen für die Gesellschaft zu gewinnen. Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die flexible Lage, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten - ohne zeit- und kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsrechts - insbesondere zu einer schnelleren und kostengünstigen Platzierung der Aktien zu nutzen.

Der Erwerb eigener Aktien soll es der Gesellschaft auch ermöglichen, im Rahmen ihrer Akquisitionspolitik flexibel zu agieren, beispielsweise eigene Aktien bei Unternehmenskäufen, Zusammenschlüssen oder Beteiligungserwerben als Gegenleistung mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu verwenden. Die vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gerry Weber International AG somit die Möglichkeit, im Interesse aller Aktionäre flexibel und schnell auf sich bietende Gelegenheiten reagieren zu können.

Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss der Aktionäre vom Bezugsrecht auf der Grundlage der Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt. Die Ermächtigung beschränkt sich unter Einbeziehung von Aktien, die aus dem genehmigten Kapital gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft. Die erworbenen eigenen Aktien dürfen, wenn sie in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußert werden sollen, nur zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung um nicht mehr als 5 % unterschreitet.

Die vorbezeichneten und erläuterten Ermächtigungen können komplett oder mehrmals in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden."

6. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007/2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die MAZARS GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Bielefeld, Welle 15, 33602 Bielefeld, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007/2008 zu bestellen.

Teilnahme / Nachweis des Aktienbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes (besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depoführende Institut gemäß § 123 Abs. 3 Satz 2 AktG) bis zum Mittwoch, den 28. Mai 2008, um 24:00 Uhr MESZ (Zugang), bei der Gesellschaft unter der folgenden Adresse anmelden:

Gerry Weber International AG
c/o WestLB AG
vertreten durch dwpbank AG
Hauptversammlung
Wildunger Str. 14
60487 Frankfurt am Main
Fax: +49 69 5099-1110
E-Mail: hv-eintrittskarten@dwpbank.de

Der Nachweis des Aktienbesitzes ist durch Bestätigung des depoführenden Instituts in Textform (§ 126 b BGB) in englischer oder deutscher Sprache zu erbringen. Der Nachweis hat sich auf Mittwoch, den 14. Mai 2008, 00:00 Uhr MESZ, zu beziehen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 22.952.980 nennwertlose Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung im elektronischen Bundesanzeiger keine eigenen Aktien.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht und/oder ihre sonstigen Rechte aufgrund einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Vollmacht (Schriftform) durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depoführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären außerdem an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Durch den Stimmrechtsvertreter können sich Aktionäre auf der Hauptversammlung vertreten und das Stimmrecht ausüben lassen. Die nachfolgenden Regelungen gelten nur für diesen Service:

Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und ist nur insoweit wirksam, als sie zu einzelnen Tagesordnungspunkten Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthält. Wir bitten um rechtzeitige Übersendung der über die depoführende Bank bestellten Eintrittskarte mit der unterschriebenen Vollmacht und den Weisungen zur Abstimmung. Ohne die Erteilung von Weisungen ist die Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ungültig. Der Stimmrechtsvertreter übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisung aus. Nach dem 03. Juni 2008, um 16:00 Uhr MESZ, bei der Gesellschaft eingehende Vollmachten/Weisungen können für eine Vertretung durch den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter keine Berücksichtigung mehr finden.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 f. AktG sind ausschließlich an folgende Adresse [schriftlich oder per Fax] unter Beifügung eines Nachweises des Anteilsbesitzes zu richten:

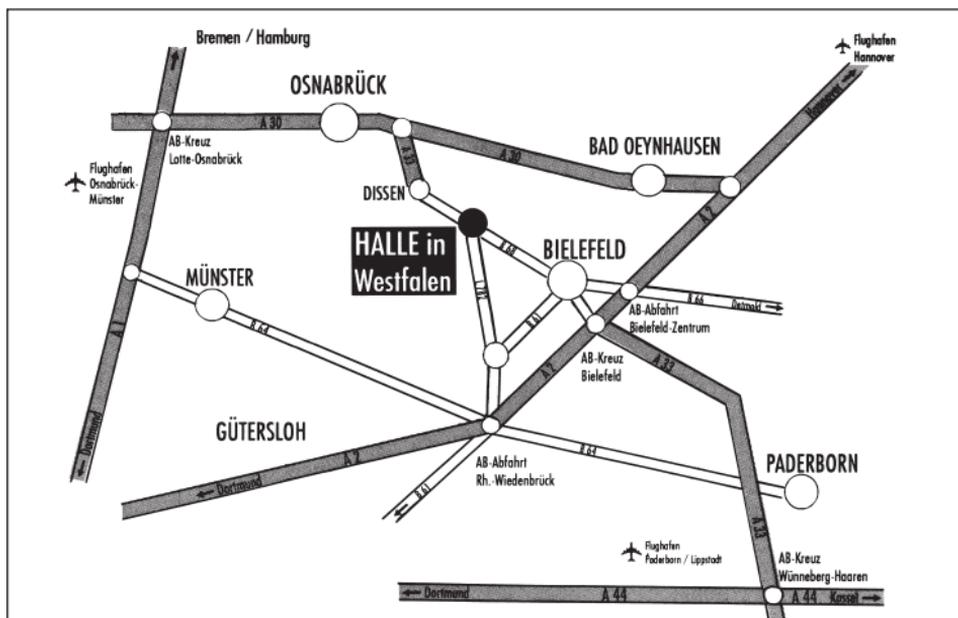
Gerry Weber International AG
Hauptversammlung 2008
Neulehenstraße 8
33790 Halle/Westfalen
Fax: +49 5201 5857

Bis zum Dienstag, den 20. Mai 2008, um 24:00 Uhr MESZ, unter dieser Adresse eingegangene und nach den gesetzlichen Vorschriften zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden im Internet unter **www.gerryweber-ag.de** (Unternehmen/Investoren) unverzüglich veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Halle/Westfalen, im April 2008

Gerry Weber International AG

Der Vorstand



VERKEHRSGÜNSTIG GELEGEN ZWISCHEN DEN STÄDTE BIELEFELD UND GÜTERSLOH ERREICHEN SIE HALLE ÜBER DIE BUNDESSTRASSE B 68 UND L 782 SOWIE ÜBER DIE AUTOBAHNEN A 1, A 2, A 30 UND A 33. MIT DER DEUTSCHEN BAHN HABEN SIE ANSCHLUSS ÜBER DEN ICE-BAHNHOF BIELEFELD. WEITERFAHRT MIT DEM „HALLER WILLEM“ NACH HALLE.

ABFAHRT BIELEFELD
ANKUNFT GERRY WEBER STADION

8:59 UHR
9:28 UHR